

**Bekanntmachung
über die Heilung etwaiger Form- oder
Verfahrensmängel im Ortsrecht der
Gemeinde Netphen**

Aufgrund des Art. VI des Gesetzes vom 27. Juni 1978 (GV.NW. S. 268) wird hiermit folgendes öffentlich bekanntgegeben:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV.NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV.NW. S. 268), kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen der Gemeinde Netphen, die vor dem 08. Juli 1978 verkündet worden sind, nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Netphen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die genannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen förmlichen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Netphen, den 26. Oktober 1978

Gemeinde Netphen

(Zimmermann)
Bürgermeister